

# Aus der Geschichte unserer Stadt Spangenberg

Der nachfolgende Abdruck einer alten Währschaftsurkunde gibt die Antwort auf eine Reihe von Fragen, die über alte Grundstücksverkäufe an mich gerichtet sind. Man muß hierbei beachten, daß es früher selbstverständlich noch keine Katasterämter und kein Grundbuch usw. gab. Grundstücksübergänge wurden vor dem Rath der Stadt vollzogen und ins Stadtbuch eingetragen. Dabei wurden die Kaufbedingungen mit verzeichnet und die Art der Bezahlung angegeben. Fand vollständige Barzahlung statt, so sagte der Verkäufer den Käufer quitt, ledig und los und gelobte Wertschaft, Währschaft oder Währschaft, d. h. er gelobte rechtskräftig, keinerlei Ansprüche mehr zu stellen. Der Käufer gelobte ebenfalls Währschaft, d. h. er war von nun an an die Einhaltung des Vertrages gebunden, konnte nicht mehr zurücktreten und keine Mängel usw. mehr geltend machen. Wer nicht alles Geld aus dem Kaufe bezahlt, so gelobte er dafür Währschaft, d. h. er anerkannte die Restsumme und die Art ihrer Verzinsung und Abtragung, gelobt z. B. regelmäßig am Michaelstag 2 Hähne, 1 Gans und 3 Gulden in bar als Zinsen zu zahlen. Da dies ins Stadtbuch eingetragen war, konnte sich allmählich daraus das Grundbuch mit den Hypothekeneintragungen entwickeln.

An allen Haustäufen war die Stadt interessiert, nur Wohnhäuser waren schulpflichtig (grundsteuerpflichtig). Würde ein Wohnhaus in Scheunen oder Ställe umgewandelt, so entging der Stadt also eine Einnahme, ebenso der Anspruch auf die Wachten, also auf Wachtdienste an den Toren und auf den Stadtmauern, die auch durch das Wachtegeld abgegolten werden konnten. Die Stadt verbot deshalb zuweilen die Umwandlung von Häusern zu Scheunen, Ställen usw.

„Joist Kremers verschafft über sein Hus. Wir Jorge Schuz und Heinze Bartell Bürgermeister Henne windemacher und Dietherich Schilt gemeyne lemmerer zu Spangenbergk und ganzer Rath daselbst thun kunt uffentlich hiermit bekennende: Das uf h[er]eute / datum hier unten geschreben / vor uns kommen und erschenen sein die bescheiden Henrich Kremer unser Burger und Joist Kremer sein eydam und uns durch die Ersamen Herman Kyll und volgmar schmit / unser Ratsfreunde / berichten lassen / wie gemeiter Henrich [an] Joisten sinen eydam, hab verkaufft sin halb teyll Huses / wie das zu Spangenbergk In der breyden gassen / zwischen des Cloisters und Hans

Schwigers Husunge gelegen ist / willichs dann sin Mutte<sup>r</sup> selig vihr [für] Kremers von Burgharten gotschalg hiebe vor erkaufft gehabt / Vor Sechzig und zwene gulden weniger eins wispennigs, Und an solcher bezahlunge hab er von Joisten obgemelt entpfangen vierzig neun gulden an der gelt kammern, So Nicolaus Thormann zu Alendorff gedachtem Joisten versezt hat luis der ausgeschnitten Zettell darüber sagend / Unnd hab Ime Joist obgemelter daruff dryzehen gulden weniger eins wispennigs herus gegeben / das er Ime die obgenannte Suma mit Namen Sechzig zweene gulden weniger eins wispennigs genzlich vergnuigt und wole bezalet habe.

Sagte Ihnen auch Solcher bezahlunge vor uns ganz qwid ledig und lois / Auch So setzte er sich us solchem huße und Joisten obgemelt In Unwliche besitzungen, Eigenen nutzen und geweher / nach lute gewenlicher verschafft diesser statt Spangenberg / und ohs geschen, daß die Kammer obgem. über forz oder lang von Nicolaus Thormann oder sinen erben vor solch gelt widderumb gelöst [gelöst] wurde / soll Henrichen solch gelt mit zu sinen Händen gestelt vergunt werden / Sonder Is soll mit wissen und willen Helen Kremers / Henrichs Husfrauen / und Frer beyder kinder widderumb an ein Hus oder eine wezen gelegt werden / das sie dan also von benden reylen vor uns vervilligt habenn / alles getrewlich und ungeverlich / des zu Urkunde haben die parthien / obgemelte Henrich und Joist / Solichin Kauff und Verkauff In unser stat buch zu verzeichnen uns fruntlich gebetten / des wir bürgermeister, Lemmerer und ganzer Rath obengenannt umb Frer bitt willen gethan bekennen / Datum Donnerstags nach Margarethentag Anno Domini Millesimoquingen-tesimo vicesimo (1520).“

[Joist hat also seinem Schwiegervater gegeben 1. Seine Ansprüche an die Geldkammer zu Alendorf, die er selbst aus einer Abtretung des Nicolaus Thormann in Besitz bekommen hat, und 2. den Kaufgeldrest „13 gulden weniger 1 wispennig“ in bar. Zahlt die Sparkasse das Geld an Nicolaus Thormann und seine Erben zurück, so steht es auf Grund der Abtretung zunächst dem Joist Kremer zu, der die Papiere darüber aber an seinen Schwiegervater weitergegeben hat, sodass nur dieser das Geld bekommen könnte.]

F. J.